

M E R K B L A T T

**Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**

##### **Rechtliche Grundlage**

Nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz kann ein Auszubildender nach Anhören des

Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzung bestimmt § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die

Durchführung von Abschlussprüfungen:

a) Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass gute betriebliche Leistungen erbracht und alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden, oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

b) Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Sie dürfen in den Prüfungsfächern keinen schlechteren Notendurchschnitt als **„gut“   
(besser als 2,5)** aufweisen, in den einzelnen Prüfungsfächern muss mindestens die Note **„befriedigend“** erreicht sein.

##### **Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen**

Mit dem Anmeldeformular sind vorzulegen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Sommerprüfung** | **Winterprüfung** |
| Bestätigung des Ausbildungsbetriebes (Anlage 1) | Bestätigung des Ausbildungsbetriebes (Anlage 1) |
| Stellungnahme der Berufsschule  (Anlage 2 - darf frühestens im Dezember ausgestellt werden) | Letztes Berufsschulzeugnis |

**Anmeldetermine** Sommerprüfung 01. Februar

Winterprüfung 01. September

**Auskünfte** Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911 1335-1335

**Hinweis** Von Anrufen zum Stand der Zulassung bitten wir Abstand zu   
nehmen. Die Prüfungsbewerber werden nach dem Anmeldetermin schriftlich benachrichtigt (Bearbeitungszeit bis zu 6 Wochen).